

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)¹
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)²
(13. Tagung, Genf, 17. bis 18. Juni 2008)
Punkt 4 zur vorläufigen Tagesordnung

**ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE ZUR DEM ADN
BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG ³**

¹ Diese Sitzung ist gemeinsam von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa und der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt organisiert.

² Von der UN-ECE in Englisch und Französisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2008/15 verteilt.

³ Die gemeinsame Expertentagung ist zusammen von der Wirtschaftskommission für Europa und der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt (ZKR) eingesetzt worden, nachdem sie hierzu von der Diplomatischen Konferenz zur Annahme eines Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) mit Beschluss vom 25. Mai 2000 aufgefordert worden sind. Dieser Beschluss bestimmt, dass bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens die Gemeinsame Expertentagung an die Stelle des Sicherheitsausschusses nach Artikel 18 des ADN tritt. Da das ADN am 29. Februar 2008 in Kraft getreten ist, nimmt die Gemeinsame Expertentagung künftig die Funktionen des Sicherheitsausschusses wahr.

Verschiedene Änderungsvorschläge
Kapitel 3.2 und 7.1
Zufügung einer Position in Tabelle A und eines Absatzes in 7.1.4.1

Mitteilung der belgischen Regierung⁴

ZUSAMMENFASSUNG

Analytische Zusammenfassung:	Die Beförderung in loser Schüttung von umweltgefährdenden Stoffen regeln.
Zu treffende Maßnahme:	In Tabelle A eine Position aufnehmen und einen Absatz in 7.1.4.1 einfügen.

⁴ Gemäß dem Arbeitsprogramm 2006-2010 des Binnenverkehrsausschusses (ECE/TRANS/166/Add.1, Punkt 02.7b).

Einführung

1. Seit nun einigen Jahren werden Zinkoxide und Zinksulfate in loser Schüttung auf den Wasserstraßen Belgiens und Nordfrankreichs befördert. Da diese Stoffe zur UN 3077 gehören, gelten sie als umweltgefährdend. Da nach Tabelle A des Kapitels 3.2 ADN/ADNR die Beförderung dieser Stoffe in loser Schüttung nicht erlaubt ist, wurden von den nationalen Behörden gemäß 1.5.1.2.2 ADNR Ausnahmegenehmigungen erteilt. Dieser Vorschlag hat zum Ziel, die Beförderung von festen umweltgefährdenden generell zu regeln, damit künftig die Ausnahmegenehmigungen nicht mehr nötig sind.
2. Es wird vorgeschlagen, eine neue Position in Tabelle A zu UN 3077 einzuführen mit Erlaubnis zur Beförderung in loser Schüttung (Spalte 8) und Gebot des Tragens eines Atemschutzgeräts (Spalte 9). Die sehr aquatoxischen Stoffe (vergleichbar mit Gruppe N1 in der Tankschiffahrt), würden in Doppelhüllenschiffe zu befördern sein, wie in Spalte 13 und im neuen Absatz 7.1.4.1 angegeben.
3. Die gemeinsame Expertentagung könnte die Folgeänderungen in Teil 2 Ausgabe 2009 ADN/ADNR prüfen, wo anscheinend feste umweltgefährdende Stoffe nicht behandelt sind.

Vorschlag

4. In Tabelle A die in der Anlage zu diesem Dokument aufgeführte Position einfügen.
5. In der Tabelle des 7.1.4.1 Klasse 9 am Anfang einfügen:
„UN 3077 bei der Beförderung in loser Schüttung, die als umweltgefährdend (aquatische Umwelt), Akute Giftigkeit 1 oder Chronische Giftigkeit 1 gemäß 2.4.3 gelten: 0 kg.“

Anlage

Vorschlag für eine neue Position in Tabelle A des Kapitels 3.2 ADN

1)	2)	3a)	3b)	4)	5)	6)	7)	8)	9)	10)	11)	12)	13)
3077	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G.	9	M7	III	9	274	LQ 27	B	PP A			0	Bei Beförderung in loser Schüttung siehe auch 7.1.4.1
